Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/3062

19.12.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 195/2024

vom 23. September 2024

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/3062]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang in die Union von Honig, Fleisch, hochverarbeiteten Erzeugnissen, Gelatinekapseln und Fischereierzeugnissen sowie der Anforderungen an die private Bestätigung und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an die private Bestätigung für von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(3) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 11bz (Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2652**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 (ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023)“

2. Unter Nummer 11bzb (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2652**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 (ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023)“

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164zd (Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2652**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 (ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023)“

([1]) ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2652/oj.

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2652 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Anders H. EIDE

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.